

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **78 (1981)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN

Ein neues Sozialversicherungsabkommen

Seit dem 1. November 1980 ist das Übereinkommen zwischen der *Bundesrepublik Deutschland*, dem *Fürstentum Liechtenstein*, *Österreich* und der *Schweiz* über soziale Sicherheit in Kraft. Zwischen den einzelnen Staate bestanden schon vorher bilaterale Sozialversicherungsabkommen; das neue Übereinkommen stellt nun einen eigentlichen Dachvertrag dar, der insbesondere Grenzgängern, denen nun ihre drei- oder gar vierseitigen Versicherungszeiten gesamthaft angerechnet werden, zugute kommt. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass aufgrund dieses Übereinkommens bis zum 1. November 1980 wirksam gewordene Versicherungsansprüche bis zum 31. Oktober 1982 beantragt werden können. R. W.

Sozialversicherungsabkommen mit Italien

Das derzeit geltende Abkommen über soziale Sicherheit mit Italien stammt aus dem Jahre 1962. Durch eine Zusatzvereinbarung von 1969 und das Zusatzprotokoll von 1974 wurde es erstmals revidiert. Nun soll eine zweite Zusatzvereinbarung der Entwicklung unserer Sozialversicherungsbeziehungen mit anderen Staaten und den in Italien eingetretenen Änderungen des innerstaatlichen Rechts Rechnung tragen. Unter dem Ratifikationsvorbehalt wurde bereits am 2. April 1980 diese zweite Zusatzvereinbarung unterzeichnet und dem Parlament nun deren Genehmigung beantragt. R. W.